H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2013	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. Mai 2013	Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 13	**Gesetz zur Verlagerung der Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz auf die Hessische Eichdirektion** ..... *Hebt auf FFN 56-8; ändert FFN 514-8*	158
26. 4. 13	Erlass zur Änderung des Rechts staatlicher Auszeichnungen und Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Erlasse im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten..... *Ändert FFN 17-25, 17-17, 17-33, 17-34, 17-35*	159

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Verlagerung der Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz auf die Hessische Eichdirektion

Vom 25. April 2013

Artikel 1[1])

Aufhebung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

Das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562, 575), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171), wird aufgehoben.

Artikel 2[2])

Änderung der Hessischen Eichdirektion-Verfahrensverordnung

Die Hessische Eichdirektion-Verfahrensverordnung vom 5. Oktober 2011 (GVBl. I S. 661) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Verordnung über Zuständigkeiten und Verfahren der Hessischen Eichdirektion (Hessische Eichdirektions-Verordnung – HEDV)“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Hessische Eichdirektion ist zuständige Behörde für die

   1. Durchführung
      a) des Eichgesetzes,
      b) des Einheiten- und Zeitgesetzes,
      c) des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes,
      d) des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes und der die Sachbereiche des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes betreffenden Verordnungen der Europäischen Union,
      e) der aufgrund der in Buchst. a bis d genannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, soweit dort nichts anderes bestimmt ist,
   2. Überwachung der Einhaltung von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet der umweltgerechten Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

      „3. § 13 Abs. 1 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes,“

   b) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:

      „4. § 15 Abs. 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes und“

   c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

4. § 4 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz die Hessische Eichdirektion-Verfahrensverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis des Verordnungsgebers, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. April 2013

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Puttrich

[1]) Hebt auf FFN 56-8
[2]) Ändert FFN 514-8

Erlass zur Änderung des Rechts staatlicher Auszeichnungen und Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Erlasse im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten

Vom 26. April 2013

Artikel 1[1])

Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens

Der Erlass über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens in der Fassung vom 5. September 2008 (GVBl. I S. 911) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Die Mittelscheibe ist von einer achtstrahligen sternförmigen Verzierung in Gold umgeben."

   b) Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Die Mittelscheibe ist von einer achtstrahligen sternförmigen Verzierung in Gold umgeben."

2. Nach Art. 4 wird als neuer Art. 5 eingefügt:

   „Artikel 5

   Erweist sich die beliehene Person durch ihr späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, des verliehenen Ordens unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr der Verleihungsberechtigte die Auszeichnung durch Widerruf oder Rücknahme entziehen und die Einziehung des Ordens, der dazugehörigen Miniatur und der Verleihungsurkunde anordnen."

3. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6 und die Angabe „2013" durch „2021" ersetzt.

Artikel 2[2])

Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefs des Landes Hessen

Der Erlass über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen in der Fassung vom 5. September 2008 (GVBl. I S. 913), geändert durch Erlass vom 24. Oktober 2012 (GVBl. S. 340), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

   „Die Mittelscheibe ist von einer achtstrahligen sternförmigen Verzierung umgeben."

2. In Art. 8 wird die Angabe „2013" durch „2021" ersetzt.

Artikel 3[3])

Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung der Georg August Zinn-Medaille

In Art. 4 des Erlasses über die Stiftung der Georg August Zinn-Medaille in der Fassung vom 5. September 2008 (GVBl. I S. 917) wird die Angabe „2013" durch „2021" ersetzt.

Artikel 4[4])

Erlass zur Änderung des Erlasses über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten und von Zivilcourage

Der Erlass über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten und von Zivilcourage in der Fassung vom 5. September 2008 (GVBl. I S. 919) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Im Fall von minderschwerer Gefahr für die Retterin oder den Retter spreche ich eine

   öffentliche Belobung

   aus."

2. In Art. 5 Satz 2 wird die Angabe „2013" durch „2021" ersetzt.

Artikel 5[5])

Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Hessischen Kulturpreises

Der Erlass über die Stiftung des Hessischen Kulturpreises in der Fassung vom 5. September 2008 (GVBl. I S. 922) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 der Präambel wird aufgehoben.

2. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

   „Artikel 1

   Zur Würdigung großer Verdienste um die Kultur im Land Hessen und auch über dessen Grenzen hinaus sowie zur Anerkennung besonderer Leistungen in Wissenschaft und Kunst stifte ich den

   Hessischen Kulturpreis."

3. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Ständige Mitglieder dieses Kuratoriums sind die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident als Vorsitzende oder Vorsitzender und das für Wissenschaft und Kunst zuständige Mitglied der Landesregierung."

[1]) Ändert FFN 17-25
[2]) Ändert FFN 17-17
[3]) Ändert FFN 17-33
[4]) Ändert FFN 17-34
[5]) Ändert FFN 17-35

4. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Der Hessische Kulturpreis wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten verliehen."

5. In Art. 5 Satz 2 wird die Angabe „2013" durch „2021" ersetzt.

Artikel 6

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. April 2013

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.